



Electronic Money Association e.V.

Haus A, 1. Etage
Edisonstraße 63
12459 Berlin
Tel: +44 20 8399 2066
www.e-ma.org

Bundesministerium der Finanzen
Referat VIIA5
11016 Berlin
VIIA5@bmf.bund.de

7. Juni 2019

Antwort des EMA e.V.: BMF - Konsultation zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir begrüßen die Vorlage des Referentenentwurfs zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie.

Die Umsetzungsvorschläge erscheinen uns insgesamt sachgerecht und den Vorgaben der Richtlinie entsprechend.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Geldwäschegesetzes auf Zahlungs- und E-Geld-Institute mit Sitz im Ausland, die im Inland über Vertriebsshelfer („Agenten“) tätig werden, geht allerdings über die EU-rechtlichen Vorgaben hinaus und erscheint uns unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten überzogen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des durch die unlängst veröffentlichten Vorgaben der European Banking Authority (Opinion of the European Banking Authority on the nature of passport notifications regarding agents and distributors under Directive (EU) 2015/2366 (PSD2), Directive 2009/110/EC (EMD2) and Directive (EU) 2015/849 (AMLD) vom 24. April 2019) erheblich ausgeweiteten Niederlassungsbegriff. Es ist davon auszugehen, dass als Folge dieser Vorgaben jeder kommerziell nicht ganz und gar unbedeutende Einsatz von Agenten bei der Erbringung von grenzüberschreitenden Zahlungsdienstleistungen in Deutschland zur Qualifizierung der eingesetzten Agenten als Niederlassungen des

ausländischen Prinzipals und damit im Ergebnis pauschal zur Unterwerfung der ausländischen Zahlungsdienstleister unter das deutsche Geldwäschegesetz führt.

Diese extraterritoriale Anwendung deutschen Rechts erscheint uns zur Erreichung der gesetzgeberischen Zielsetzung keineswegs angemessen. Zum einen unterliegen in Deutschland die Agenten selbst den maßgeblichen geldwäscherechtlichen Pflichten. Es liegt somit die unter geldwäscherechtlichen Gesichtspunkten unter Umständen unzureichende Erfassung grenzüberschreitender Zahlungsdienstleistungen, die zur Ausweitung des Niederlassungsbegriffs durch die Vorgaben der European Banking Authority überhaupt erst Anlass gegeben hat (siehe dort Fußnote 26), gerade nicht vor. Zum anderen ist nicht ersichtlich, warum die in der Gesetzesbegründung vorgebrachte Notwendigkeit des Zugriffs auf den ausländischen Zahlungsdienstleister für die Behebung etwaiger systemischer Mängel nicht schon über eine zentrale Kontaktperson im Inland im Sinne des § 41 Abs. I ZAG und die Kooperation mit den zuständigen ausländischen Behörden hinreichend gewährleistet werden kann.

Nach unserer Auffassung müsste eine noch verhältnismäßige Regelung vorsehen, dass ein direkter Zugriff auf den ausländischen Zahlungsdienstleister erst eröffnet ist, wenn eine Beseitigung systemischer Mängel weder über ein direktes Herangehen an die in Deutschland eingesetzten Agenten noch über den Einsatz einer zentralen Kontaktperson im Inland erreicht werden konnte oder hätte erreicht werden können.

Will aber der deutsche Gesetzgeber daran festhalten, den ausländischen Prinzipal im vollen Umfang dem deutschen Geldwäschegesetz zu unterwerfen, so sollte im Gegenzug, um eine in der Gesamtschau verhältnismäßige gesetzliche Regelung zu gewährleisten, auf eine Anwendung des Gesetzes auf Agenten verzichtet werden. Zumal nur unter dieser Voraussetzung eine Übernahme des durch die Vorgaben der European Banking Authority ausgeweiteten Niederlassungsbegriffs in die deutsche Aufsichtspraxis gerechtfertigt und eine EU-weit konsistente Umsetzung dieser Vorgaben gewährleistet wäre. Ob bei direkter Anwendung des deutschen Geldwäschegesetzes auf den ausländischen Dienstleister noch Fallgestaltungen vorstellbar sind, in denen die Benennung einer zentralen Kontaktperson nach § 41 Abs. I ZAG angezeigt wäre, kann dahin gestellt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr Thaer Sabri